

Reglement

für die Benützung der Sporthalle Schwarz der Sekundarschule Rüti durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

gültig ab 20.8.12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. I

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Sporthalle Schwarz der Sekundarschule Rüti und regeln die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Nebenräumen sowie die zur Halle gehörende Umgebung.

Art. 2

Zweck

Die Sporthalle Schwarz ist eine Dreifachturnhalle und dient in erster Linie den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des schulischen Sportunterrichts. Die Sporthalle Schwarz kann ausserhalb des Schulbetriebs durch Dritte genützt werden, insbesondere für sportliche Anlässe.

II. Organisation

Art. 3

Organe/Aufgaben

Organe dieses Reglementes sowie deren Aufgaben:

¹Sekundarschulpflege Rüti

- Erlass des Reglementes und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
- Schlussentscheid bei Streitigkeiten

²GSIK (Gebäude, Sicherheit, Infrastruktur-Kommission)

- operative Leitung für Entscheide innerhalb des Regelementes

³Schulverwaltung der Sekundarschule Rüti

- administrative Leitung für die Umsetzung des Reglementes
- Erstellung der Verträge, Schlüsselprogrammierung, interne und externe Informationen

⁴Hausdienst der Sekundarschule Rüti

- Betrieb und Wartung der haustechnischen Einrichtungen sowie deren Instruktion
- Reinigung der Räumlichkeiten und Umgebung
- Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie Feststellung allfälliger durch Veranstalter/innen verursachter Schäden
- Die Anweisungen des Hausdienstes sind strikte zu befolgen.

III. Benutzung während der Woche

Art. 4

Betriebszeiten

¹Das Betriebsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahresanfang, bzw. –ende. Die Sporthalle Schwarz ist auch während den Schulferien geöffnet, Einschränkungen gemäss Art. 10.

²Während der Woche steht die Sporthalle Schwarz von 18.00 – 22.00 Uhr für Trainings zur Verfügung.

Öffnungszeit: 15 Minuten vor Trainingsbeginn Schliesszeit: 30 Minuten nach Trainingsende

Die Vereinsverantwortlichen sind für die Einhaltung der Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss jährlicher Vereinbarung zuständig.

Art. 5

Zuteilung/Berechtigung für die Benutzung

Die Zuteilung der Hallen für die Benutzung während der Woche an die Vereine oder Organisationen erfolgt ein Mal jährlich. Dabei sind die Rahmenbedingungen der einzelnen Hallen zu beachten. Die Sekundarschule Rüti ist für die Organisation zuständig. Kontaktstelle: Schulverwaltung.

Art. 6

Vereinbarung

Für die Benutzung während der Woche wird eine jährliche Vereinbarung ausgestellt, in welcher Belegungszeiten sowie Kontaktpersonen aufgeführt sind. Die Abmachungen zwischen den Benutzern und der Sekundarschule Rüti sind vorrangig einzuhalten.

Art. 7

Besonderes

Essen und Trinken während den Trainings sind in der Halle verboten.

IV. Benutzung an Wochenenden

Art. 8

Veranstaltungen

¹Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatum berücksichtigt. Anmeldungen werden nur ein Jahr im Voraus verbindlich reserviert und entgegengenommen.

²Sportanlässe (ausgenommen Trainings) von ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.

³Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.

⁴Pro Wochenende wird nur eine Veranstaltung zugelassen. Die Sporthalle Schwarz kann nur als ganze Anlage belegt werden.

⁵Die Sporthalle Schwarz wird nicht für private Feste zur Verfügung gestellt.

Art. 9

Anmeldeverfahren

¹Die schriftliche Anmeldung auf dem offiziellen Anmeldeformular für Wochenend-Anlässe wird von der Schulverwaltung entgegengenommen, in der Regel spätestens 8 Wochen vor dem Anlass. Der Zweck, die Dauer der Nutzung sowie die benötigten Einrichtungen sind aufzuführen.

²Eine Untervermietung, auch an eigene Mitglieder der Vereine sowie Vermietungen an Dritte, ist nicht gestattet. Jeder Veranstalter hat ein eigenständiges Gesuch für die Benutzung der Sporthalle Schwarz zu stellen.

Art. 10

Benützungseinschränkungen

¹An folgenden Feiertagen steht die Sporthalle Schwarz nicht zur Verfügung:

- Weihnachts-/Neujahrsferien
- Karfreitag / Osterfeiertage
- Auffahrt und Pfingsten
- -I. Mai und Eidg. Bettag
- während den Wartungs- und Reinigungsarbeiten gemäss Anordnung des Hausdienstes

²An Wochenendanlässen ist die Sporthalle Schwarz bis spätestens Sonntag, 21.00 Uhr geräumt und besenrein abzugeben, möglichst jedoch vorher.

³Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbeveranstaltungen und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Art. I

Vereinbarung

Die Schulverwaltung stellt eine Vereinbarung mit der verantwortlichen Person aus (Mindestalter 18 Jahre), welche den Verein oder die Organisation gegenüber Schule und Hausdienst vertritt. Die Vereinbarung und das Hallenreglement sind strikte einzuhalten.

Art. 12

Reinigung / Pikettdienst

¹Der Veranstalter übergibt die Halle und die Garderobenräumlichkeiten besenrein. Die Reinigung der Halle und deren Einrichtungen erfolgt nach Beendigung des Anlasses. Dafür werden 3 Std. eingesetzt. Jede darüber hinaus anfallende Reinigungszeit wird dem Benutzer / Veranstalter zum Ansatz gemäss Tarifblatt verrechnet.

²Der Veranstalter übergibt das Foyer mit Küchen besenrein. Diese Einrichtungen werden in jedem Fall vom Hausdienst der Sekundarschule Rüti gereinigt (Hygiene-Vorschriften). Der Ansatz gemäss Tarifblatt wird in jedem Fall weiter verrechnet.

³Für Wochenend-Veranstaltungen wird ein Pikett-Dienst eingerichtet. Der Ansatz beträgt Fr. 50.--/Tag + allfällige Einsatzzeit zu Fr. 50.--/Stunde und wird dem Veranstalter verrechnet. Der Pikett-Dienst ist verantwortlich für Strom, Wasser und Heizung sowie die technischen Einrichtungen.

⁴Die Abfallentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Im Falle der Abfallentsorgung durch den Hausdienst der Sekundarschule Rüti werden die gültigen Abfallgebühren weiter verrechnet.

V. Benutzungsordnung

Art. 13

Hausordnung

Die Benutzungsvorschriften bezüglich Einrichtungen und Materialien ist in der Hausordnung festgelegt. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich strikte an diese Anweisungen zu halten (Hausordnung für die Sporthalle Schwarz).

Art. 14

Verstösse gegen die Hausordnung

Verstösse gegen die Hausordnung oder Missachtung von Anweisungen werden wie folgt geahndet:

- Wegweisung vom Areal der Sekundarschule durch Hausdienst /Schulleitung
- Wegweisung auf bestimmte Zeit durch die Sekundarschulpflege Rüti
- Hausverbot durch die Sekundarschulpflege Rüti

Art. 15

Geräte und Einrichtungen

¹Die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle Schwarz sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben, resp. an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

²Die Turngeräte der Geräteräume dürfen nur in der Halle verwendet werden. Sie müssen nach ihrer Benutzung mit den vorhandenen Rollvorrichtungen an den dafür vorgesehenen Ort gebracht werden. Das Schleifen oder Rutschen der Matten und Geräte auf dem Hallenboden ist verboten. Übungen mit Steinen, Kugeln, Hanteln usw. müssen im Freien auf den dafür vorgesehenen Anlagen durchgeführt werden.

³Den Benutzern der Sporthalle ist es untersagt, das in den verschlossenen Kästen aufbewahrte Turnmaterial der Schule, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Sekundarschule Rüti, zu gebrauchen.

⁴Die Trennwände zur Aufteilung der Sporthalle und die elektrischen Anlagen zur Bedienung der Geräte dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden. Trennwandseiten sind keine Durchgänge: Schäden durch unsachgemässe Handhabung werden dem Verursacher belastet.

⁵Die längsseitigen Zuschauertribünen sind nur unter Anleitung des Hauswartes zu bedienen. In zusammengeschobenem Zustand dürfen diese nicht bestiegen werden.

⁶An bestehenden Einrichtungen, Maschinen usw. dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

⁷Die Sporthalle Schwarz darf für den Sportbetrieb nur mit sauberen, nicht zeichnenden Hallensportschuhen betreten werden.

⁸Der Gebrauch von Magnesia hat sparsam und sorgfältig zu erfolgen. Die Verwendung von Naturharzen und synthetischen Haftmitteln ist verboten.

⁹Die Bestuhlung (max. 800 Personen) kann bei Bedarf von der Sekundarschule Rüti zur Verfügung gestellt werden. Es stehen 140 Tische zur Verfügung, davon 12 Tische und 60 Stühle im Foyer. Zusätzliche oder fremde Bestuhlung ist nicht gestattet.

Art. 16

Räume und Nebenräume

¹Die Übergabe und Abnahme der Halle und Nebenräume erfolgt gemäss Hausordnung. Die Schlüsselabgabe, bzw. Schlüsselrückgabe erfolgt über den Hausdienst.

²Die Räume und Nebenräume (Garderobe, Dusche, WC-Anlagen) sind besenrein zu übergeben. Die Küche und deren Einrichtungen müssen fertig gereinigt übergeben werden, resp. werden in jedem Fall vom Hausdienst gegen Kostenverrechnung nachgereinigt.

Art. 17

Umgebung / Parkordnung

Gebührenfreies Parkieren für Benutzer/innen ist nur entlang der Sporthalle möglich. Für Trainings während der Woche sowie für die Wochenendanlässe werden entsprechende Parkkarten ausgehändigt. Diese Spezialbewilligung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Fehlbare Lenker/innen können gebüsst werden. Das Schulhausareal darf nicht als Parkplatz benutzt werden.

²Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung zu den Eingängen zufahren können. Ein entsprechender Parkraum muss bei den Zugängen freigehalten werden.

³Bei sämtlichen Anlässen ist der Veranstalter für den Parkdienst zuständig.

Art. 18

Gebühren

s. Anhang I dieses Reglementes

VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften / gesetzliche Vorschriften der Gemeinde

Art. 19

Notausgänge / Sicherheit / Rettung

¹Die Belegung der Halle ist aus feuerpolizeilichen Gründen auf 850 Personen limitiert.

²Die bezeichneten Notausgänge der Halle sind jederzeit innen und aussen frei zu halten. Fluchtwege dürfen weder verbaut noch verstellt werden. Die Sekundarschule Rüti kann dem Benutzer jederzeit zusätzliche Auflagen betreffend Sicherheitskonzept machen.

³Die in der Sporthalle vorhandenen Löschposten und Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.

⁴Das Anbringen von zusätzlichen Leuchtkörpern (Spots etc.) ist nur unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet (Abstand zur Hallendecke) und nach vorgängiger Kontaktnahme mit der Feuerpolizei der Gemeinde Rüti.

⁵Die Sporthalle Schwarz darf für Anlässe dekoriert werden. Beim Anbringen resp. Aufstellen derselben dürfen die Wände, Decken und Böden nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen strikte eingehalten werden.

⁶Die Benutzer stellen das Erste-Hilfe-Material zur Verfügung. Der Standort des Defibrillators befindet sich beim Eingang der Sporthalle Schwarz.

Art. 20

Brandmeldeanlage

Die Handhabung der Brandmeldeanlage wird zwingend durch den Hauswart vorgängig der Veranstaltung instruiert. Ab diesem Zeitpunkt wird die Verantwortung dem Veranstalter vollumfänglich für die Benutzungsdauer übertragen. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden dem Veranstalter auferlegt.

Art. 21

Polizeiverordnung / Littering / Sicherheitsabteilung

¹Für Abendveranstaltungen ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend.

²Littering wird in der Gemeinde Rüti geahndet. Die Benutzer/innen sind angehalten, die Umgebung sauber zu halten. Die Abfallentsorgung wird nach den gültigen Tarifen den Verursachern weiterverrechnet.

³Die Vorschriften der Gemeinde bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.

⁴Der Veranstalter klärt bei der Sicherheitsabteilung der Politischen Gemeinde ab, ob Bewilligungen für den Einsatz von Musik- und Showgruppen, für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes, etc. notwendig sind.

Δrt 22

Rauch- und Drogenverbot

¹In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Raucher können die fest eingebauten Aschenbecher vor den beiden Eingängen benutzen. Bei Anlässen ist der Veranstalter selbst für die Bereitstellung von genügend Behältnissen sowie für die Ordnung und die Reinigung in der näheren Umgebung besorgt. Bei Grossanlässen gilt das Rauchverbot für die gesamte Sekundarschulanlage, ausgenommen sind die zugewiesenen Raucherzonen.

²Alkohlausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist strikte verboten. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz.

³Drogenkonsum / -Handel jeglicher Art ist verboten und wird verzeigt.

VII. Haftung

Art. 23

Haftpflicht / Unfälle

Sämtliche Schäden, die während der Benutzung der Sporthalle entstanden sind, sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Sie werden dem Veranstalter weiter verrechnet. Für nichtgemeldete Schäden bleiben Sanktionsmöglichkeiten gemäss Hallenreglement vorbehalten.

²Die Sekundarschule Rüti lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen sowie deren Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

³Der Benutzer / Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Maschinen, etc.. Die Haftpflicht des Veranstalters richtet sich bezüglich Deckungshöhe nach dem Wert einer Neuanschaffung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten Das Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 22.5.12 abgenommen.

Inkraftsetzung: 20. August 2012

Anhang I Tarife für die Benutzung der Sporthalle Schwarz

Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse handelt.

Gebühren für kommerzielle Anlässe werden gemäss speziellen Vereinbarungen festgelegt. Die Sekundarschule Rüti behält sich vor, beim Veranstalter ein Depot von Fr. 2000.-- einzufordern.

Für von der Sekundarschule Rüti bewilligte Veranstaltungen, die weniger als vierzehn Tage vor Veranstaltungsdatum abgesagt werden, kann dem Mieter eine Umtriebsentschädigung verrechnet werden.

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen
Raumgebühren Sporthalle Schwarz inkl. allen Nebenräumen	Gratis	Samstag: 200 Sonntag: 300	Samstag: 600 Sonntag: 800
Mietgebühren für Tische / Stühle	Gratis	Fr50 / Stuhl und Tag Fr50 /Tisch und Tag	Fr50 / Stuhl und Tag Fr50 /Tisch und Tag
Pikett-Dienst	Gratis	Fr. 50 / Tag	Fr. 50/ Tag
Reinigung der Halle inkl. Garderoben-Räumlichkeiten	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50 / Std.	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50 / Std.	Stundenansatz Fr. 50 nach Aufwand
Reinigung des Foyers mit Küchen nach Aufwand	gratis	Stundenansatz Fr. 50	Stundenansatz Fr. 50

Gültig ab 20.8.12